



KINDERGARTEN STAFFELBACH

Weisungen und allgemeine Informationen

1. Eintritt

- 1.1. Der Eintritt in den Kindergarten erfolgt jeweils im August zu Beginn des neuen Schuljahres und ist zugleich auch der Eintritt in die Volksschule.
- 1.2. Der Besuch ist für alle Kinder ab dem vollendeten 4. Altersjahr obligatorisch und dauert zwei Jahre.
- 1.3. Die Schulpflege kann auf Gesuch der Eltern den späteren Eintritt in den Kindergarten gestatten.

2. Unterricht, Schulweg

- 2.1. Die Unterrichtszeiten werden jährlich je nach Schülerzahl und Pensen in Absprache mit dem Schulleiter und den Kindergärtnerinnen festgelegt.
- 2.2. Die Kindergartenabteilung wird altersgemischt geführt.
- 2.3. Der Empfang und die Verabschiedung der Kinder erfolgen gemäss Stundenplan. Die Kinder sollen regelmässig und pünktlich erscheinen.
- 2.4. Von den Kindergärtnerinnen werden die Kinder aufgefordert, auf dem kürzesten oder sichersten Weg nach Hause zurückzukehren. Das richtige Verhalten von unterschiedlichen Verkehrssituationen sollten die Kinder frühzeitig lernen. Wir bitten die Eltern, die Thematik mit ihrem Kind zu besprechen und zu üben.
- 2.5. Die Benützung eines Fahrrades, Kickboardes oder Skates ist auf dem Weg in den Kindergarten untersagt.

3. Besuche

- 3.1. Besuche und Gespräche der Eltern sind mit vorheriger Anmeldung jederzeit willkommen. Während der Unterrichtszeit können keine Aussprachen stattfinden.
- 3.2. Die Kinder dürfen Geschwister oder andere Kinder sowie Haustiere nur nach Absprache mit den Kindergärtnerinnen in den Kindergarten bringen.

4. Absenzen, Urlaub

- 4.1. Die Kinder sind gemäss Schulgesetz zu regelmässigem Kindergartenbesuch verpflichtet.
- 4.2. Bei Krankheit sind die Kinder vor Unterrichtsbeginn bei den Kindergärtnerinnen abzumelden.
- 4.3. Laut § 38 des Schulgesetzes haben alle Kindergärtler, in Absprache mit den Kindergärtnerinnen, das Anrecht auf einen freien Kindergartenhalbtage pro Quartal. Diese Halbtage können kumuliert werden.

- 4.4. Die Kindergärtnerinnen sind befugt, im Schulhalbjahr aus besonderen Gründen zusätzlich einen Urlaub bis zu einem Tag zu gewähren.
- 4.5. Für andere Urlaubstage ist im Voraus bei der Schulleitung schriftlich die Bewilligung einzuholen. Sie kann nur aus wichtigen Gründen erteilt werden.

5. Znüni

Das Znüni soll im Znünitäschli mitgebracht werden. Gesunde Znüni sind Obst, Karotten, Brot, usw. Süssigkeiten sind nicht erlaubt.

6. Zahnhygiene

Die Zahnhygiene ist schon im Kindergartenalter sehr wichtig. Die Kinder werden sechsmal pro Jahr von einer Zahnpflegehelferin betreut.

7. Krankheit

- 7.1. Bei ansteckenden Krankheiten dürfen die Kinder den Kindergarten nicht besuchen. Gebrechen sind den Kindergärtnerinnen zu melden.
- 7.2. Die Untersuchung durch den Schularzt wird den Eltern vorher mitgeteilt. Es besteht die Möglichkeit, das Kind beim eigenen Kinderarzt untersuchen zu lassen.

8. Versicherung

- 8.1. Die Unfallversicherung ist obligatorisch und Sache der Eltern. Unfälle auf dem Schulareal und auf dem Schulweg müssen der privaten Krankenkasse gemeldet werden.
- 8.2. Im Sinne einer Ergänzungsversicherung übernimmt die Schulversicherung nur die Kosten für Zusatzleistungen, wie zum Beispiel bei Invalidität.
- 8.3. Die Schule haftet nicht für Diebstahl und Schäden an persönlichem Eigentum.

9. Heilpädagogik

Der Kindergarten wird durch eine Heilpädagogin oder einen Heilpädagogen unterstützt. Damit soll erreicht werden, dass alle Kinder die Voraussetzungen erlangen, die es für das Lernen in der Schule braucht.

10. Schulreife

Spezielle Schulreifeabklärungen werden im Einverständnis mit den Eltern an den schulpsychologischen Dienst überwiesen.

11. Logopädischer Dienst

Die Früherfassung von Sprachschwächen ist wichtig. Die Kinder werden von der Logopädin im Einverständnis der Eltern abgeklärt und anschliessend werden allfällige Therapien durchgeführt. Weitere Infos: www.sch.ch (Dienste)

12. Schulsozialarbeit

Die Schulsozialarbeit leistet Früherkennung von problematischen Situationen, präventive Angebote und Projekte zum Thema Sozialverhalten sowie Intervention bei Krisen und Konflikten. Weitere Infos: www.primarschule-staffelbach.ch (Formulare)

13. Verkehrsunterricht

Dieser wird im Verlauf des Schuljahres durch die Polizei erteilt.

Diese Weisungen und Informationen sind ab dem 1.06.2014 in Kraft und ersetzen die Weisungen vom April 2013.

5053 Staffelbach, im Juni 2014

Schulleitung und Schulpflege
Primarschule Staffelbach